

# Faschingswagen Günzenhausen



## Sicherheitsbelehrung zur Mitfahrt auf dem Günzenhausner Faschingswagen

1. Den Anweisungen der Zugführer, der Polizei und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bonbons oder Blumensträuße dürfen nur an den Straßenrand, nicht aber vor oder hinter den Faschingswagen geworfen werden.
3. Kinder unter 16 Jahren dürfen während des Faschingszugs auf LKWs und Zugmaschinen mit Anhängern nicht befördert werden.
4. Die Beförderung stark alkoholisierter Personen auf den einzelnen Wagen ist zu unterbinden, um die Gefahr von Unfällen auszuschließen.
5. Auf der Hin- und Rückfahrt zum und vom Faschingszug darf keine Personenbeförderung erfolgen.
6. Das Verschießen von Gegenständen (z.B. Bonbons, Blumensträußen usw.) mit Kanonen, Raketen usw., ferner das Werfen von Gegenständen (auch Früchten) mit Ausnahme von Süßigkeiten (Bonbons, Pralinen und dgl.) und kleinen Blumensträußen, ist während der Durchführung des Faschingszuges untersagt.
7. Ferner ist das Abschießen von Böllern und das Abbrennen von anderen Feuerwerkskörpern ebenfalls untersagt.

*(Auszug aus den Sicherheitsvorschriften des Landratsamtes.)*

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Sicherheitsvorschriften gelesen zu haben und diese zu befolgen.
- Außerdem fahre ich **auf dem Günzenhausner Faschingswagen auf eigene Gefahr mit und übernehme die Verantwortung auf durch eigene Handlung erstandenen Schäden.** Bei Schäden an meiner Person oder an Dritten, trifft weder den Fahrer noch Verantwortliche, sowie den Verein eine Schuld.

Name: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_